

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB: 25.07.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 BauGB 03.08.2022

Frühzeitige Beteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB 04.05.2023 - 09.06.2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB 02.05.2023 - 09.06.2023

Offenlage

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der
Frühzeitigen Beteiligung und Billigung des Entwurfs für die
Offenlage 16.10.2023

Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB 25.10.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB 02.11.2023 - 05.12.2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB 25.10.2023 - 27.11.2023

Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss

Behandlung und Abwägung aller eingegangenen
Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. § 1 Abs. 7
BauGB und Feststellungsbeschluss 19.05.2025

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen
Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen
des Gemeinderates der Stadt Stühlingen übereinstimmen.

Stadt Stühlingen, den 20. Mai 2025



Joachim Burger
Bürgermeister

Genehmigt gemäß
des Baugesetzbuches

LANDRATSAMT WALDSHUT

Waldshut-Tiengen, den 09.07.25

Genehmigungsvermerk

Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde
gem. § 6 Abs. 1 BauGB



Dr. L.
30. Juli 2025

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft getreten.
Ab diesem Zeitpunkt wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zu
jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Stühlingen bereit gehalten und über seinen
Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Stadt Stühlingen, den 30. Juli 2025



Joachim Burger
Bürgermeister



Stadt Stühlingen



Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Krummäcker", Weizen-Stühlingen

02_Zeichnerischer Teil

Datum 30.04.2025

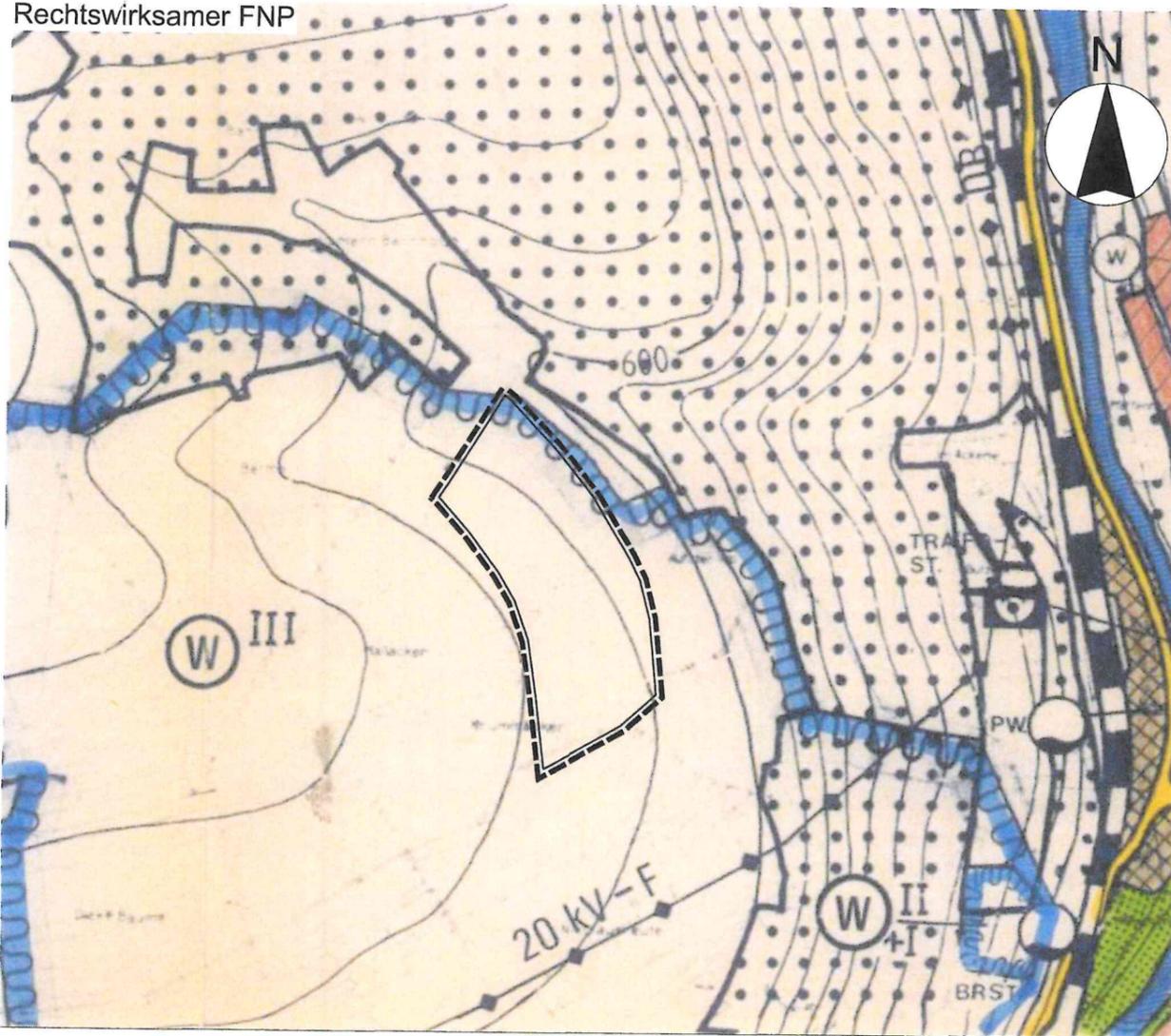
Maßstab 1:1000



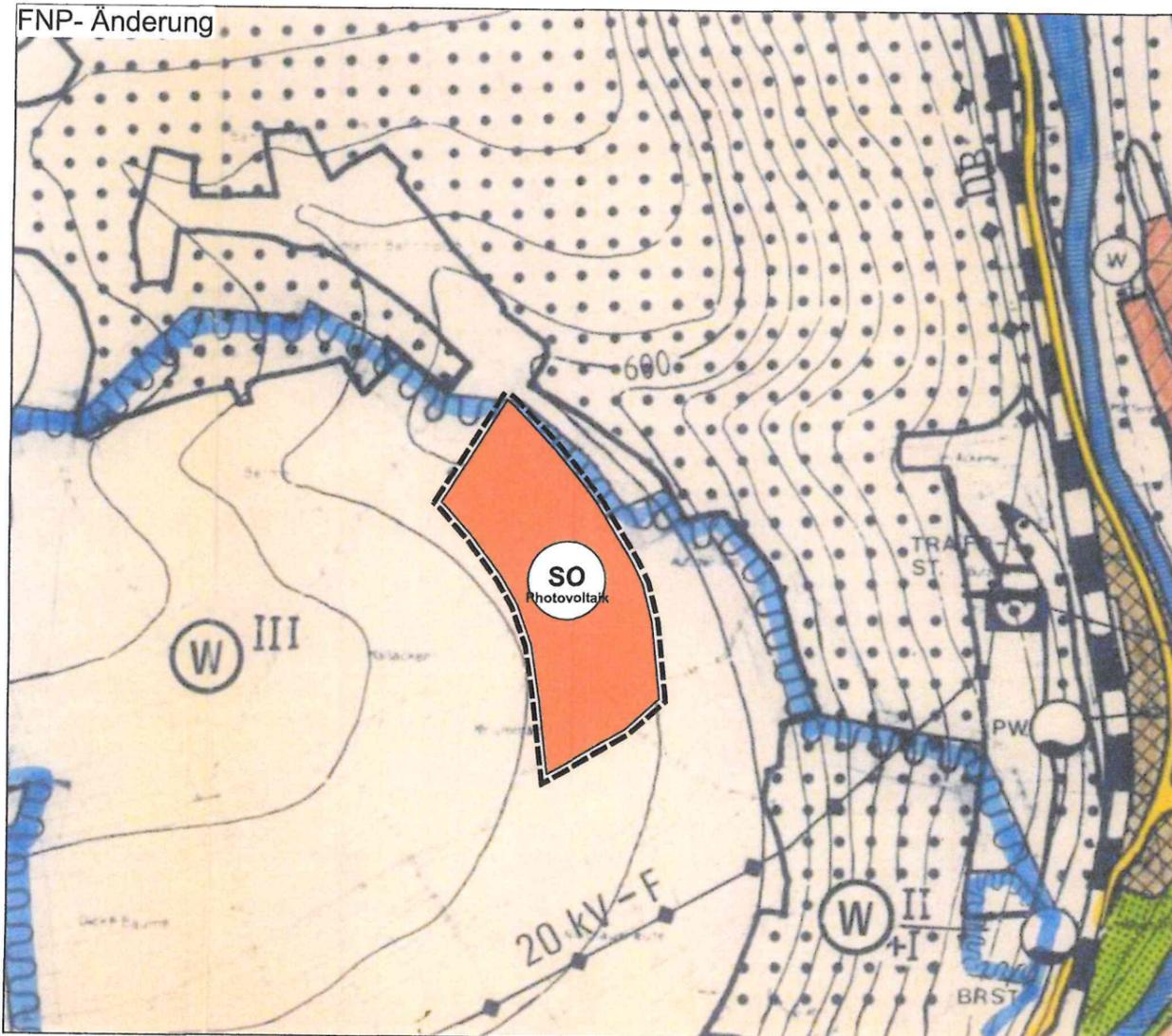
BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal ■ Freiburg ■ Nürtingen

info@bhmp.de

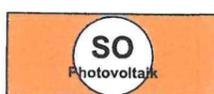
Rechtswirksamer FNP



FNP- Änderung



PLANZEICHENLEGENDE



Sonderbaufläche: Photovoltaik



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



STADT STÜHLINGEN

Begründung

zur

„Änderung des Flächennutzungs- planes im Bereich Krummäcker, Stühlingen-Weizen“

„Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Krummäcker, Stühlingen-Weizen“

Projekt-Nr.

22105

Bearbeitung

B. Sc. J. Branz

Interne Prüfung: WA, 28.09.2023

Datum

30.04.2025



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	1
2. Geltungsbereich	1
2.1 Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs.....	1
3. Übergeordnete Vorgaben	2
3.1 Regionalplanung	2
3.2 Flächennutzungsplan	3
3.3 Bestehende Bebauungspläne	4
3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	4
3.4.1 NATURA 2000-Gebiete.....	4
3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope	4
3.4.3 Naturpark Südschwarzwald.....	5
3.4.4 Wasserrechtliche Vorgaben	5
4. Verfahren	5
5. Standortalternativenprüfung	6
6. Gegenstand der FNP-Änderung	8
7. Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB	9

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Lage der Freiflächen-PV-Anlage im Luftbild.	1
Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterausschnitt.	2
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2000 des RV Hochrhein-Bodensee.....	2
Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.	3
Abb. 5: Vergleich rechtskräftiger FNP und FNP-Änderung.	9

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

In der Stadt Stühlingen beabsichtigt ein Vorhabenträger auf dem Flurstück Nr. 2655, Gemarkung Weizen, die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage soll auf einer Fläche von rund 4 ha entstehen. Daher soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen" aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen. Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus Gründen des Klimaschutzes sowie der Energiesicherheit, da durch die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien gefördert wird.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen ist es, für den Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-PV-Anlage eine entsprechende Sonderbaufläche auszuweisen, sodass die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage möglich ist.

2. Geltungsbereich

2.1 Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs

Der Vorhabenstandort für die geplante Freiflächen-PV-Anlage befindet sich im Außenbereich ca. 1,5 km Luftlinie östlich des Stühlinger Ortsteils Weizen und etwa 500 m westlich des Ortsteils Grimmelhofen. Es grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung entspricht der nachfolgend abgebildeten Abgrenzung.



Abb. 1: Lage der Freiflächen-PV-Anlage im Luftbild.
(Quelle Luftbild ESRI)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 2655 in der Gemarkung Weizen mit einer Fläche von ca. 3,9 ha.

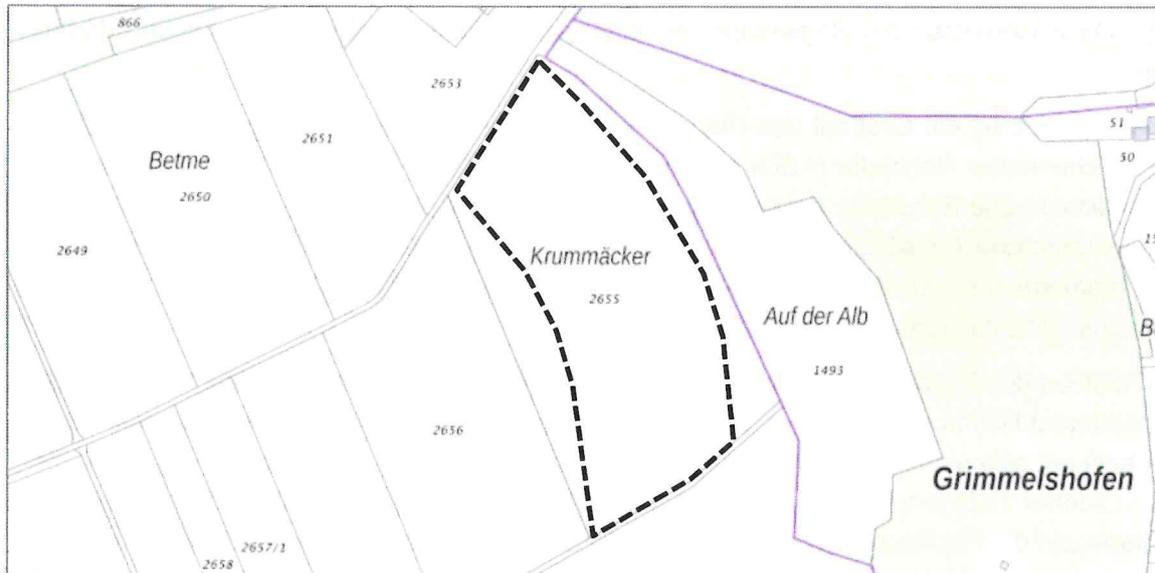


Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterauschnitt.
(Quelle: LGL Baden-Württemberg 2022)

3. Übergeordnete Vorgaben

3.1 Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Regionalplan in Form der regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur festgesetzt.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2000 des RV Hochrhein-Bodensee.
(Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2019)

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee stellt den Geltungsbereich als sog. „Weißfläche“ dar. Damit wird für diesen Bereich im Regionalplan keine Nutzungsstruktur festgelegt, womit diese Fläche der kommunalen Planungshoheit obliegt. Diese Gebietsart des Regionalplanes steht somit nicht im Konflikt zum geplanten Vorhaben.

Des Weiteren ist ein Großteil des Plangebietes in einem „Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASG) zu verorten. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe, dessen Satzungsbeschluss am 27.04.2021 erfolgte, entfällt dieses teilträumliche Ausschlussgebiet für die Rohstoffgewinnung. Die Planung entspricht somit den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans sowie der Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee hat der Regionalverband Hochrhein-Bodensee am 16. Mai 2023 einen Anhörungsentwurf vorgestellt. Dieser befindet sich aktuell in der Anhörungsphase, wobei Stellungnahmen und Anregungen bis zum Oktober 2023 eingereicht werden können. Es ist wichtig hervorzuheben, dass in diesem Planentwurf die Planfläche unverändert als sogenannte „Weißfläche“ dargestellt wird, was bedeutet, dass hierfür keine speziellen übergeordneten Festlegungen hinsichtlich der Nutzung vorgesehen sind.

3.2 Flächennutzungsplan

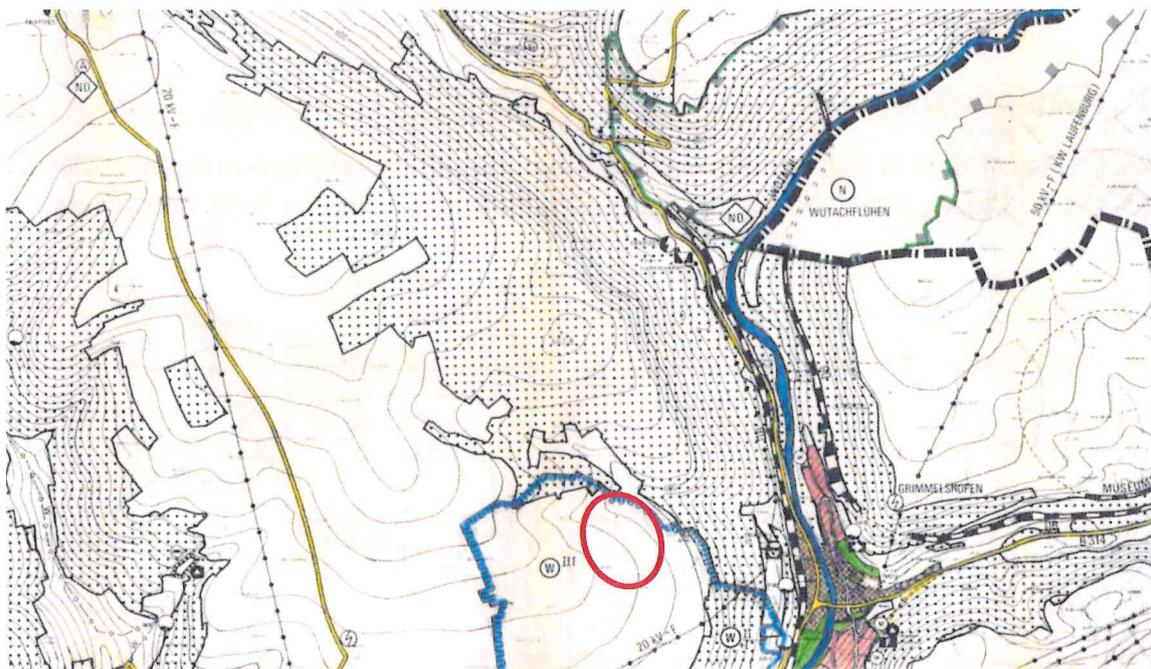


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.
(Quelle: Stadt Stühlingen, 1987)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Weiterführend bildet der Flächennutzungsplan im Plangebiet sowie in dessen Umfeld ein Wasserschutzgebiet (Zone III) ab. In diesem Zusammenhang ist zu

beachten, dass durch die Wasserschutzgebietsverordnung Stühlingen vom 7. Dezember 1992 für die Rübenreutequellen 1 bis 2 eine Einstufung in die Wasserschutzzone IIb vorgenommen wurde.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Da der Bebauungsplan nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren dahingehend geändert werden, dass er dem Inhalt des Bebauungsplanes entspricht und eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausweist.

3.3 Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet existieren keine Bebauungspläne.

3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

3.4.1 NATURA 2000-Gebiete

Nordöstlich des Geltungsbereichs liegen das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und mittlere Wutach“ sowie das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“. Aufgrund dessen wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine NATURA 2000 – Vorprüfung durchgeführt. Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für den geplanten Solarpark keine zusätzliche Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Seine Auswirkungen sind ausschließlich lokal und tangieren keine Natura 2000 Gebiete. Die anlagebedingten Wirkungen betreffen ein Brutrevier der Wachtel im geplanten überbauten Bereich aber außerhalb des Vogelschutzgebietes. Es sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, damit keine (individuenbezogenen) Verbotstatbestände gem. BNatSchG ausgelöst werden. Das Plangebiet ist nicht als zentrales Nahrungsgebiet für Greifvögel klassifiziert. Durch die geplante Umwandlung von Acker- in Grünland wird eine Zunahme der Biodiversität erwartet, ohne negative Effekte auf die Natura 2000 Arten. Zudem gibt es keine Hinweise auf Summationswirkungen aus anderen Vorhaben oder Plänen mit gleichgerichteten Wirkungen, die Einfluss auf die obenstehende Einschätzung haben können.

3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Östlich und westlich an den Geltungsbereich angrenzend ist eine Magere Flachland-Mähwiese „Krummäcker“ erfasst. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese führen können. Außerdem befinden sich unmittelbar südlich im Geltungsbereich und an den Geltungsbereich angrenzend zwei gesetzlich geschützte Offenlandbiotop „Steinriegel und Feldgehölz ‚Krummäcker‘ westlich Grimmelshofen“, welche nach dem NatSchG als Feldhecken und Feldgehölze geschützt sind. Durch das geplante Vorhaben werden diese Biotopbereiche in keiner Weise beschädigen, verändern oder entfernt. Eine gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verbotene Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der o. g. gesetzlich geschützten Biotop ist bei einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung nicht zu befürchten.

Darüber hinaus werden keine weiteren rechtlich geschützten Gebiete oder Objekte durch die Bauleitplanung berührt.

Die zuständige Naturschutzbehörde wird im Bauleitplanverfahren beteiligt.

3.4.3 Naturpark Südschwarzwald

Der Naturpark „Südschwarzwald“ erstreckt sich über die gesamte Gemarkung der Stadt Stühlingen und damit auch über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“. Die geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik“ läuft weder den naturschutzfachlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwider. Für die Errichtung von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Leitungsverlegungen besteht gem. Rechtsverordnung ein Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde. Diese ist im Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

3.4.4 Wasserrechtliche Vorgaben

Der Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich vollumfänglich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Rübenreutequellen 1+2“ der Zone II B und damit in der engeren Schutzzone. In der engeren Schutzzone – Zone II B ist gemäß den Bestimmungen der WSG-VO Stühlingen das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der LBO für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung verboten. Abweichend hiervon kann gemäß § 7 der Rechtsverordnung das Landratsamt Waldshut eine Genehmigung zum Vorhaben erteilen, wenn das Vorhaben Befreiungsvoraussetzungen erfüllt. Der Antrag auf wasserrechtliche Befreiung ist auf der Genehmigungsebene zu stellen. Im vorlaufenden Bauleitplanverfahren ist jedoch zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Befreiung für das geplante Vorhaben grundsätzlich in Betracht kommt und daher in eine sogenannte Befreiungslage hinein geplant werden kann. Auf Basis der im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FF-PV-Anlage Krummäcker Weizen“ in Kap. 4.2.4 aufgeführten Erläuterungen wird eingeschätzt, dass sowohl für den VBP „FF-PV-Anlage Krummäcker Weizen“ als auch für die entsprechende FNP-Änderung eine Befreiungslage im Wasserschutzgebiet vorliegt bzw. mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Risikominimierung erreicht werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen Umfeld befinden sich keine Hochwasserschutzgebiete

4. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Stühlingen wird im Regelverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Wirkungsprognose im Umweltbericht hat zum Ziel, die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter

darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führen können. Die Umweltwirkungen werden getrennt nach Schutzgütern im Umweltbericht beschrieben. Für erwartete wesentliche nachteilige Umweltwirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist gem. § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

5. Standortalternativenprüfung

Die Stadt Stühlingen möchte im Interesse des Klimaschutzes und der Energiewende einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung leisten. Die Gemeinde hat sich dafür ausgesprochen, dass das Flurstück Nr. 2655 für die Gewinnung von Solarstrom genutzt werden soll. Statt einer eigenständigen Standortalternativenprüfung im Vorfeld wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine Überprüfung von Standortkriterien durchgeführt. Diese Kriterien haben ergeben, dass die ins Auge gefasste Fläche gut für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet ist. Die maßgeblichen Gründe lassen sich folgenden Kriterien zuordnen:

- raumordnerische Belange
- Erschließung
- städtebauliche Bewertungskriterien, einschl. Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit
- landschaftliche Kriterien

5.1.1.1 Raumordnerische Belange

Die raumordnerischen Belange wurden im Rahmen der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ im Kapitel 3 ausführlich untersucht und bewertet.

Zusammengefasst stimmt das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung überein.

Zusätzlich trat am 01.01.2023 das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor in Kraft.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird im § 2 des EEG 2023 deutlich herausgestellt.

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien

als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“ (§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Dieser Paragraph gibt Vorhaben, wie der Änderung der Flächenausweisung des Flächennutzungsplans in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, eine zu beachtende Gewichtung im Rahmen der Betrachtung der abzuwägenden Belange der Landesentwicklungspläne.

Das Land Baden-Württemberg hat in Zusammenarbeit mit den zwölf Regionalverbänden Planhinweiskarten zu Bereichen für Photovoltaikanlagen, die entsprechend den gefassten Klimaschutzziele nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg in den Regionalplänen gesichert werden sollen, erarbeitet. Das Plangebiet ist Teil eines in der Planhinweiskarte gezeigten grünen Bereichs, in dem keine der Freiflächen-PV-Anlagen entgegenstehende Festlegung im Regionalplan besteht. Folglich hat die Regional- und Landesplanung das Plangebiet als einen geeigneten Standort für Freiflächen-PV-Anlagen-Projekte identifiziert.

5.1.1.2 Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen ist über die öffentlichen Wirtschaftswege im Norden und Süden des Plangebietes sichergestellt. Die verkehrlichen Anbindungen werden in der Hauptsache in der Bauphase genutzt. Für den erforderlichen Schwerlastverkehr erfolgt eine mögliche Ertüchtigung bzw. Ausbesserung des Wirtschaftsweiges. Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken oder im Störfall sowie zur periodischen Bewirtschaftung der FFH-Mähwiesen. Es besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

5.1.1.3 Städtebauliche Bewertungskriterien, einschl. Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit

Es stehen derzeit keine weiteren Flächen zur Verfügung, die durch den Vorhabenträger gesichert werden könnten, zur Verfügung. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ ist bereits zu 100 % durch den Vorhabenträger gesichert. Ein alternativer Standort für das geplante Vorhaben steht nach aktuellem Stand somit nicht zur Verfügung.

Für den gewählten Standort westlich von Grimmelshofen spricht die sehr geringe Fernwirkung. Der Standort weist aufgrund der leichten Hanglage nach Südosten keine besondere Fernwirksamkeit auf, da durch die östlich angrenzenden Waldbestände eine Eingrünung besteht. Aufgrund der Topographie kann die Fläche von den umliegenden Ortschaften aus, wie u.a. Weizen nicht direkt eingesehen werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für PV-Freiflächenanlagen, sind die Netzanschlusskapazitäten. Für dieses Vorhaben ist ein Netzverknüpfungspunkt innerhalb der geplanten Freiflächen-PV-

Anlage vorgesehen. Umso näher ein Netzanschlusspunkt an der geplanten Fläche liegt, desto geringer sind die Infrastrukturkosten.

5.1.1.4 Landschaftliche Kriterien

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt zwar in der Nähe eines im Nordosten befindlichen FFH-Gebiets „Blumberger Pforte und mittlere Wutach“ sowie Vogelschutzgebiets „Wutach und Baarab“, der Planungsbereich selbst liegt allerdings in einem intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Bereich mit größeren Ackerschlägen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Eine Förderung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ist gemäß dem EEG 2023 nur noch dann möglich, wenn diese PV-Anlagen u.a. in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegen. Die Standortwahl steht damit im Einklang mit dem EEG und dem Willen des Gesetzgebers.

Die betrachtete Fläche liegt insgesamt gesehen auf einer von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten und dadurch weitgehend ausgeräumten und strukturarmen kuppigen Hochfläche ohne herausragende kulturlandschaftliche Merkmale. Durch die Umwandlung in ein extensiv genutztes Dauergrünland wird die Fläche gegenüber der aktuellen konventionellen teils ackerbaulichen Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet. Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße weiter technisch überprägt, dies wird jedoch aufgrund der topographischen Hanglage nach Südosten und der randlichen Gehölzstrukturen im Norden, Osten und Süden eines Waldes abgemildert. Die beiden geschützten Feldgehölze im Süden außerhalb des Geltungsbereichs sowie die kartierten FFH-Mähwiesen ebenso außerhalb des Geltungsbereiches bleiben erhalten.

Im Rahmen der Aufstellung des im Parallelverfahren zur FNP-Änderung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ wird ein Umwelt- und Artenschutzbericht sowie eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Um den Eingriff in die Umwelt zu minimieren, erfolgt ein Ausgleich durch noch zu bestimmende Ausgleichsmaßnahmen.

6. Gegenstand der FNP-Änderung

Der gesamte Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan bisher als „Weißfläche“ ausgewiesen.

Entsprechend der Flächenausweisungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ soll die Flächenausweisung des Flächennutzungsplans in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden.

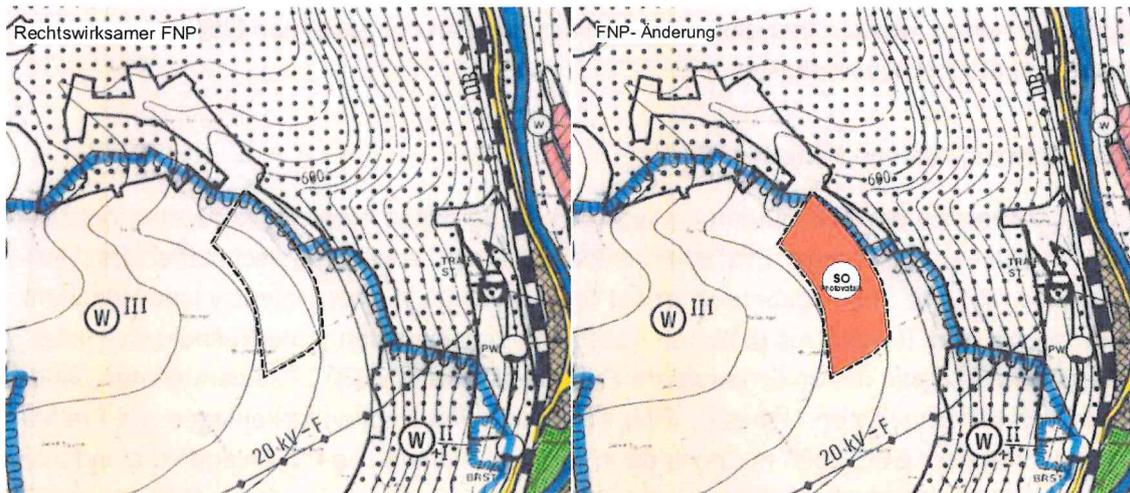


Abb. 5: Vergleich rechtskräftiger FNP und FNP-Änderung.
(Quelle: Stadt Stühlingen, 1987)

7. Umweltbericht zur FNP-Änderung

Im Umweltbericht sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und die auf Basis der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht ist auf die Flächennutzungsplanenebene abgestimmt und in die Begründung zur FNP-Änderung integriert.

Auf der Flächennutzungsplan-Ebene können grundsätzlich nur die Rahmenbedingungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geschaffen werden. Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung lässt sich im Einzelnen der Nachweis führen, in welchem Umfang konkret Maßnahmen erforderlich sind, um die bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewältigen.

Für Inhalt und Ziel der FNP-Änderung, zur Beschreibung des Plangebietes und der übergeordneten Vorgaben sowie zur Alternativenprüfung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kap. 1 bis Kap. 5 der Begründung verwiesen, um Redundanzen zu vermeiden.

7.1 Dokumentation der Umweltprüfung

Tab. 1: Umweltprüfung zur FNP-Änderung Bereich Krummäckler, Stühlingen-Weizen

Umweltprüfung zur FNP-Änderung	
Lage	- Flst. 2655 Gemarkung Weizen - in der Ackerlandschaft zwischen Weizen und Grimmelshofen
Übergeordnete Vorgaben und rechtliche geschützte Gebiete	
Regionalplan	- keine sonstigen raumordnerischen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) - Lage in Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, ist in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe mit Satzungsbeschluss am 27.04.2021 entfallen.
Flächennutzungsplan	Änderung auf insgesamt rd. 3,9 ha Fläche: - bisher Fläche für die Landwirtschaft

	- zukünftig Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Erfordernis der FNP-Änderung im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FF-PV-Anlage Krummäcker Weizen“.
Schutzgebiete	- im Wasserschutzgebiet „Rübenreutequellen 1+2, Grimmshofen“ (WSG-Nr. 337216) innerhalb der Schutzzone II B Die Rechtsverordnung des WSG ist zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Bauleitplanung ist die zulässige Planung in eine Befreiungslage hinein. Eine Vereinbarkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage mit den Schutzgebietszielen ist mit Maßnahmen zur Vermeidung und Risikominimierung erreichbar, siehe hierzu die ausführlichen Ausführungen im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Schutzgüter)	
Mensch	Funktion als Arbeitsort für die Landwirtschaft. In der Flurbilanz ist der Bereich als landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe II ausgewiesen. Es liegt nur eine geringe (Nah-)Erholungsfunktion. Der Änderungsbereich ist für dieses Schutzgut von überwiegend durchschnittlicher Bedeutung.
Boden und Fläche	Versiegelte Flächen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung. Die Böden im Änderungsbereich haben eine überwiegend geringe bis mittlere Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen. Aufgrund der regelmäßigen Bodenbearbeitung auf dem Acker hat der Änderungsbereich überwiegend eine durchschnittliche Bedeutung für die natürliche Bodengese.
Wasser	Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Der Änderungsbereich hat keine (Hochwasser-)Retentionsfunktion. Der Grundwasserkörper ist der hydrogeologischen Einheit des Oberen Muschelkalks zuzuordnen. Es liegen überwiegend schichtig gegliederte Kluft- und/oder Karstgrundwasserleiter vor. Wechselnde Lagerung aus Grundwasserleiter und Grundwassergeringerleiter führen zu einer stark schwankenden Durchlässigkeit und Ergiebigkeit. Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage in der engeren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes hat der Änderungsbereich eine hohe Bedeutung für den (Grund-)Wasserhaushalt.
Klima und Luft	Auf der Ackerfläche kann lokal Kaltluft entstehen und mit geringer Reichweite in die umgebenden Offenlandbereiche abfließen. Trotz der ausgeprägten Geländetopografie hat dieser Luftaustausch aufgrund der umgebenden talseitigen Waldgebiete jedoch keine große Reichweite. Die Klimaausgleichsfunktion des Änderungsbereiches ist für die Ortslagen ohne Bedeutung.
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat der Änderungsbereich nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Es sind jedoch Vorkommen von besonders sensiblen bzw. wertgebenden Arten der Offenlandschaften (hier v. a. Bodenbrüter) zu erwarten.
Landschaft	Der Änderungsbereich befindet sich in einer landwirtschaftlich geprägten und damit weitgehend strukturarmen, von Waldflächen gerahmten Kulturlandschaft. Aufgrund der Lage hinter einer Geländekuppe ist der Änderungsbereich nur wenig einsehbar. Im relevanten Planungsumfeld verlaufen keine regional bedeutsamen Rad- oder Wanderwege. Südlich verläuft eine 20 kV-Freileitung. Der Änderungsbereich ist von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.
Kultur- und Sachgüter	Im Änderungsbereich sind keine Kultur- oder Sachgüter bekannt.
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	
Ohne FNP-Änderung ist von einer unveränderten landwirtschaftlichen Ackernutzung der Flächen auszugehen. Grundlegende Veränderungen für die Umwelt sind nicht absehbar.	

Wirkungsprognose (Planfall) und Maßnahmen für Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	
Wirkungen	baubedingt: - temporäre Schadstoff-, Lärmemissionen und Erschütterung (Bauzeit). - ggf. reversible Bodenverdichtungen unter ungünstigen bodenfeuchten Witterungsbedingungen anlagebedingt: - Überbauung bislang unbebauter/unversiegelter Flächen mit Solarmodulen - Nutzungsänderung mit Lebensraumveränderung - ggf. Reflexion mit Blendwirkung bei ungünstiger Modulanordnung und -neigung betriebsbedingt: - elektromagnetische Felder an Wechselrichtern und Trafostationen, geringe Reichweite
Mensch	Ein Blendschutz ist aufgrund der siedlungs- und straßenfernen Lage nicht erforderlich.
Boden und Fläche	Die FNP-Änderung ist mit einer Veränderung des Versiegelungsgrades verbunden. In der verbindlichen Bauleitplanung ist die zulässige Bebauung auf das für den Nutzungszweck unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Nutzungsänderung von Acker zu Grünland ermöglicht zukünftig eine natürliche Bodengenese ohne mechanische Gefügeveränderung durch die regelmäßige ackerbauliche Bodenbearbeitung.
Wasser	Eine Veränderung der Grundwasserneubildung ist mit der FNP-Änderung nicht verbunden. Das Niederschlagswasser kann von den Modulen abtropfend nach wie vor auf der Fläche versickern. Potenzielle Risiken für das Grundwasser sind in der verbindlichen Bauleitplanung durch ein umfassendes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Risikominimierung auf die besonderen Anforderungen im Wasserschutzgebiet abzustellen.
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Mit der Nutzungsänderung von Acker in Grünland sind Änderungen in der Artenzusammensetzung zu erwarten. Hinsichtlich floristischer Artenvielfalt und faunistischem Lebensraumpotenzial ist bei extensiver Grünlandnutzung eine Aufwertung gegenüber dem derzeitigen Zustand Acker zu erwarten. Es kann daher langfristig von positiven Auswirkungen für das Schutzgut ausgegangen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind durch artbezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu lösen.
Klima und Luft	Klima und Luft werden durch die FNP-Änderung nicht beeinträchtigt. Vielmehr entstehen durch die Energiegewinnung durch Sonnenenergie statt durch fossile Brennstoffe positive Wirkungen auf das Klima durch die Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes.
Landschaft	Mit der zusätzlichen Flächennutzung zur Energieerzeugung sind keine grundlegenden Änderungen für die Landschaft / das Landschaftsbild verbunden. Teilweise bestehen bereits Vorbelastungen durch die 20 kV-Leitung im Umfeld der Fläche.
Kultur-/Sachgüter	Sind nicht betroffen. Meldepflicht für archäologische Funde an Denkmalschutzbehörde.
Wechselwirkungen	Keine Folgen für bestehende Wechselwirkungen.
Eingriffsbeurteilung und Kompensationsbedarf	
<p>Der bisherige Zustand der Ackerfläche weist derzeit wenig ökologisches Potenzial auf. Die Grünlandbereiche haben aufgrund ihrer Ausprägung als magere Flachland-Mähwiesen eine deutlich höhere Biodiversität. Sie zeigen zudem das standörtliche Entwicklungspotenzial auf, dass die zukünftigen Grünlandflächen unter / neben den Modulen ebenfalls haben.</p> <p>Mit der Nutzungsänderung von Acker in extensives Dauergrünland ist eine deutliche Biotopaufwertung zu erwarten. Die Überplanung mit PV Freiflächenanlagen führt unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich zu keinem naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf i. S. der Eingriffsregelung außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Für artenschutzrechtliche Konflikte (Vögel, Reptilien) sind in der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungsmaßnahmen und externe Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.</p>	

7.2 Sonstige Angaben

Tab. 2: Sonstige Angaben zur Umweltprüfung FNP-Änderung Bereich Krummäckler, Stühlingen-Weizen

Sonstige Angaben gem. BauGB
<u>Anderweitige Lösungsmöglichkeiten</u> und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben:

Alternativlösungen stehen wegen der nur im Änderungsbereich bestehenden Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger derzeit nicht zur Verfügung. Siehe hierzu die detaillierten Ausführungen in Kap. 5.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren:

Besondere technische Verfahren wurden nicht angewendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind:

Mit den Daten aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Umweltbericht zur Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker, Weizen einschließlich Anlagen zum besonderen Artenschutz (artenschutzrechtliche Vorprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und Gebietsschutz (Natura 2000 Vorprüfung) lagen ausreichende Datengrundlagen zur Beurteilung der einzelnen Umweltbestandteile für die FNP-Ebene vor. Schwierigkeiten bei der Auswertung sind nicht aufgetreten.

Monitoring:

Ist nur für externe Ausgleichsmaßnahmen ggf. erforderlich und in diesem Fall auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu benennen.



STADT STÜHLINGEN

03 Zusammenfassende Erklärung

zur

„Änderung des Flächennutzungs- planes im Bereich Krummäcker, Stühlingen-Weizen“

„Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Krummäcker, Stühlingen-Weizen“

Projekt-Nr.

22105

Bearbeitung

B.Sc. J. Branz

Interne Prüfung: DWA, 30.04.2025

Datum

30.04.2025



Bresch Henne Mühlिंगhaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 70353

Zusammenfassende Erklärung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Krummäcker, Stühlingen-Weizen der Gemeinde Stühlingen ist mit ortsüblicher Bekanntmachung

am __.__.____

wirksam geworden.

Nach Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben

zur

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange
2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
3. geprüften Planungsalternativen

beizufügen.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Umweltbericht sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und die auf Basis der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht ist auf die Flächennutzungsplanebene abgestimmt und in die Begründung zur FNP-Änderung integriert.

Auf der Flächennutzungsplan-Ebene können grundsätzlich nur die Rahmenbedingungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geschaffen werden. Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung lässt sich im Einzelnen der Nachweis führen, in welchem Umfang konkret Maßnahmen erforderlich sind, um die bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewältigen.

Für Inhalt und Ziel der FNP-Änderung, zur Beschreibung des Plangebietes und der übergeordneten Vorgaben sowie zur Alternativenprüfung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Begründung verwiesen, um Redundanzen zu vermeiden.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zum Vorentwurf und Entwurf des Bebauungsplans wurde der Öffentlichkeit, den Behörden, den Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB und der **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden substantielle Anregungen zu folgenden Themen vorgebracht und behandelt:

Wesentliche Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Hinweis über nicht Zulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund der Zone II des Wasserschutzgebietes der Rübenreuterquellen.	Die Zulassung wurde in Aussicht gestellt.
Anregung auf Prüfung von weiteren Standortalternativen	Es stehen keine alternativen Flächen zur Verfügung standen.
Hinweis auf Schutz des Grundwassers und der Grundwasserüberdeckung	Bei der geplanten PV-Anlage werden umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um potenziell negative Auswirkungen auf das Grundwasser und die Umwelt zu minimieren.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der geprüften Planungsalternativen

Die Stadt Stühlingen möchte im Interesse des Klimaschutzes und der Energiewende einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung leisten. Die Gemeinde hat sich dafür ausgesprochen, dass das Flurstück Nr. 2655 für die Gewinnung von Solarstrom genutzt werden soll. Statt einer eigenständigen Standortalternativenprüfung im Vorfeld wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine Überprüfung von Standortkriterien durchgeführt. Diese Kriterien haben ergeben, dass die ins Auge gefasste Fläche gut für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet ist. Die maßgeblichen Gründe lassen sich folgenden Kriterien zuordnen:

- raumordnerische Belange
- Erschließung
- städtebauliche Bewertungskriterien, einschl. Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit
- landschaftliche Kriterien

Raumordnerische Belange

Die raumordnerischen Belange wurden im Rahmen der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummacker Weizen“ im Kapitel 3 ausführlich untersucht und bewertet.

Zusammengefasst stimmt das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung überein.

Zusätzlich trat am 01.01.2023 das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor in Kraft.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird im § 2 des EEG 2023 deutlich herausgestellt.

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“
(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Dieser Paragraph gibt Vorhaben, wie der Änderung der Flächenausweisung des Flächennutzungsplans in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, eine zu beachtende Gewichtung im Rahmen der Betrachtung der abzuwägenden Belange der Landesentwicklungspläne.

Das Land Baden-Württemberg hat in Zusammenarbeit mit den zwölf Regionalverbänden Planhinweiskarten zu Bereichen für Photovoltaikanlagen, die entsprechend den gefassten Klimaschutzziele nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg in den Regionalplänen gesichert werden sollen, erarbeitet. Das Plangebiet ist Teil eines in der Planhinweiskarte gezeigten grünen Bereichs, in dem keine der Freiflächen-PV-Anlagen entgegenstehende Festlegung im Regionalplan besteht. Folglich hat die Regional- und Landesplanung das Plangebiet als einen geeigneten Standort für Freiflächen-PV-Anlagen-Projekte identifiziert.

Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen ist über die öffentlichen Wirtschaftswege im Norden und Süden des Plangebietes sichergestellt. Die verkehrlichen Anbindungen werden in der Hauptsache in der Bauphase genutzt. Für den erforderlichen Schwerlastverkehr erfolgt eine mögliche Ertüchtigung bzw. Ausbesserung des Wirtschaftsweges. Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken oder im Störfall sowie zur periodischen Bewirtschaftung der FFH-Mähwiesen. Es besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

Städtebauliche Bewertungskriterien, einschl. Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit

Es stehen derzeit keine weiteren Flächen zur Verfügung, die durch den Vorhabenträger gesichert werden könnten, zur Verfügung. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ ist bereits zu 100 % durch den Vorhabenträger gesichert. Ein alternativer Standort für das geplante Vorhaben steht nach aktuellem Stand somit nicht zur Verfügung.

Für den gewählten Standort westlich von Grimmelshofen spricht die sehr geringe Fernwirkung. Der Standort weist aufgrund der leichten Hanglage nach Südosten keine besondere Fernwirksamkeit auf, da durch die östlich angrenzenden Waldbestände eine Eingrünung besteht. Aufgrund der Topographie kann die Fläche von den umliegenden Ortschaften aus, wie u.a. Weizen nicht direkt eingesehen werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für PV-Freiflächenanlagen, sind die Netzanschlusskapazitäten. Für dieses Vorhaben ist ein Netzverknüpfungspunkt innerhalb der geplanten Freiflächen-PV-Anlage vorgesehen. Umso näher ein Netzanschlusspunkt an der geplanten Fläche liegt, desto geringer sind die Infrastrukturkosten.

Landschaftliche Kriterien

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt zwar in der Nähe eines im Nordosten befindlichen FFH-Gebiets „Blumberger Pforte und mittlere Wutach“ sowie Vogelschutzgebiets „Wutach und Baaralb“, der Planungsbereich selbst liegt allerdings in einem intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Bereich mit größeren Ackerschlägen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Eine Förderung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ist gemäß dem EEG 2023 nur noch dann möglich, wenn diese PV-Anlagen u.a. in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegen. Die Standortwahl steht damit im Einklang mit dem EEG und dem Willen des Gesetzgebers.

Die betrachtete Fläche liegt insgesamt gesehen auf einer von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten und dadurch weitgehend ausgeräumten und strukturarmen kuppigen Hochfläche ohne herausragende kulturlandschaftliche Merkmale. Durch die Umwandlung in ein extensiv genutztes Dauergrünland wird die Fläche gegenüber der aktuellen konventionellen teils ackerbaulichen Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet. Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße weiter technisch überprägt, dies wird jedoch aufgrund der topographischen Hanglage nach Südosten und der randlichen Gehölzstrukturen im Norden, Osten und Süden eines Waldes abgemildert. Die beiden geschützten Feldgehölze im Süden außerhalb des Geltungsbereichs sowie die kartierten FFH-Mähwiesen ebenso außerhalb des Geltungsbereiches bleiben erhalten.

Im Rahmen der Aufstellung des im Parallelverfahren zur FNP-Änderung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker Weizen“ wird ein Umwelt- und Artenschutzbericht sowie eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Um

den Eingriff in die Umwelt zu minimieren, erfolgt ein Ausgleich durch noch zu bestimmende Ausgleichsmaßnahmen.